

beichten und erteilt darüber die priesterliche Losprechung. Was ist hiervon zu halten?

Antwort: Das Vorgehen des Pfarrers beruht auf argem Mißverständnisse. 1. Daz er gar keine Kommunion ohne vorhergegangene Beicht will aufkommen lassen, zeigt, daß er für häufigere Kommunionen kein Verständnis hat; denn fromme Seelen, welche das eine oder andere Mal in der Woche zu kommunizieren pflegen, pflegen doch nur einmal in der Woche ihre leichteren Fehler zu beichten. Auch ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch andere Christgläubigen für außergewöhnliche Fälle einmal in die Gelegenheit kommen könnten, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu kommunizieren, obwohl sie nur einmal beichten. 2. Daz aber über die vor der Taufe begangenen Sünden die priesterliche Losprechung zu erteilen versucht wurde, verstößt geradezu gegen das katholische Dogma, nach welchem nur Sünden, die nach der Taufe begangen wurden, durch das Sakrament der Buße können getilgt werden. (Vgl. Lehmkühl, Theol. m. o. II. n. 260 ff.) Das Verfahren des Pfarrers war darnach in sich ein schwer sündhaftes Sakrileg und kann nur durch subjektive Unwissenheit entschuldigt werden.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Impubertät oder Affinität?) Dem Pfarrer Raymund wird von verlässlicher Seite, aber als strengstes Geheimnis, die Mitteilung gemacht, daß ein gewisser lediger Alexander das Schulmädchen Natalie, Tochter der Witwe Anastasia, per copulam carnalem mißbraucht hat. Eines Tages stellt sich ihm nun Alexander mit der besagten Witwe Anastasia zum Brautexamen vor, um sie zu heiraten. Frage: Was kann und muß Raymund nun tun, um in diesem Falle das etwaige Ehehindernis der Affinität zu entdecken?

Vor allem ist in unserem Falle das Faktum der Affinität zu konstatieren. Die copula carnalis ist nach obiger Angabe konstatiert, der Umstand, daß dem Mädchen Natalie gegen seinen Willen Gewalt angetan wurde, hindert das Eintreten der Affinität nicht, wenn die copula eine perfecta war, und im Zweifel, ob sie eine solche war oder nicht, ist sie als perfecta zu präsumieren, wie der heilige Alfonsus I. VI. n. 1075 nach Sanchez, Croix, Elbel u. s. w. erklärt und begründet.

Entscheidend ist aber für unseren Fall, was Marc n. 2027 und andere bemerken: „Nos obstat, si personae steriles vel senes fuerint, modo sint ambae pubertatem adeptae“, wozu wir aus Lehmkühl II. n. 762 ergänzen: „Si alteruter est infra aetatem pubertatis, quae est pro masculis circa annos quatuordecim, pro puellis circa annos duodecim, non praesumitur affinitas, quia non censentur apti, ita ut in dubio non censeantur impedimentum induxisse. Verum in regionibus septentrionalibus

non raro probatio pubertatis non dum secutae videtur afferri posse quoad puellam, si fluxum menstruum multo post tandem prima vice passa fuerit.“ Neber vorzeitig eingetretene Pubertät bemerkt Marc an oben angeführter Stelle: „si constet de secuta proli conceptione, adest certo impedimentum; nam revera facti sunt una caro, quum ex carne viri et mulieris proles concipiatur.“

Aus dem Gesagten folgt nun, daß Pfarrer Raymund, wenn er weiß, daß die Schülerin Natalie jenes Unrecht ante adeptam pubertatem erlitten hat, in seiner Amtshandlung von dem Ehehindernisse der Affinität aus dieser copula gänzlich abssehen kann. Sprechen dagegen die Umstände für das wirkliche Vorhandensein des fraglichen Ehehindernisses, so tritt an ihn die weitere Frage heran, inwieweit er durch das oben erwähnte Geheimnis in seinem weiteren Vorgehen gehindert oder eingeschränkt wird.

Kurz und klar beantwortet diese Frage der heilige Alfonsus in seinem Werke *Homo apost.* (deutsche Ausgabe: achtzehnter Abschnitt n. 57) mit den Worten: „Hat der Pfarrer, Bischof oder jeder andere Richter allein Kenntnis vom Ehehindernisse, so muß er, wenn er es nicht bloß aus der Beichte weiß, die Ehe einstellen. Dabei ist noch zu merken, daß der Pfarrer, wenn eine Ehe geschlossen werden soll, unter einer schweren Sünde verpflichtet sei, nachzuforschen, ob ein Ehehindernis vorhanden sei.“

Weiß also Raymund den Fall mit Natalie bloß aus der Beicht, also sub sigillo sacramentali, so darf er außerhalb der Beicht zur Entdeckung des Ehehindernisses nur solche Fragen stellen, die auf die Beichte und deren Inhalt nicht einmal den Schatten eines begründeten Verdachtes werfen; in der Beicht aber ist der Pönitent, der die Sache gebeichtet hat, zu verpflichten, das ihm bewußte Ehehindernis dem Pfarrer anzuzeigen, und zwar in der Regel sub gravi, außer es wäre diese Anzeige ohne eigenen großen Schaden, oder ohne schweres Vergernis für andere nicht möglich. *Hinc nemo tenetur propriam illicitam copulam manifestare, nisi ipsi nupturientes, qui debent aut abstinere a matrimonio aut dispensationem sibi procurare. Excusatus vero debet, si potest, impedire matrimonium.*“ Marc n. 2065 (5). — Darum könnte das Mädchen Natalie zur Anzeige des fraglichen Ehehindernisses wohl kaum je verpflichtet werden. Ob es aber in der Beicht zu ermahnen wäre, seinen Verführer Alexander auf die Offenbarung des Ehehindernisses aufmerksam zu machen, hängt von mehreren Umständen ab, die der Beichtvater klug und vorsichtig zu erwägen hätte.

Hat dagegen Raymund das Verbrechen des Alexanders außerhalb der Beichte erfahren, so kann ihn kein Geheimnis, auch nicht einmal das unter einem Eide vertragene, von seiner Pflicht, gegen das durch jenes Verbrechen entstandene Ehehindernis ämtlich einzuschreiten, entbinden. Nur die einzige Ausnahme lassen die Autoren zu: „excipe probilius, si impedimentum quis noverit sub

secreto consilii, ratione publici officii, quod exercet, v. g. parochus, medicus, advocatus etc. Tenentur tamen, si possunt, nupturientes admonere.“ Marc n. 2065 (5.), Noldin n. 152 (4.) u. a.

Würde endlich Raymund das Ehehindernis erst in der Brautbeichte unmittelbar vor der Kopulation erfahren, wo diese weder ohne Alergnis oder Infamie verschoben noch vor derselben eine Dispens eingeholt werden könnte, so hält der heilige Alfonsus (l. VI. n. 613) für unseren Fall jene Meinung nicht für unbegründet, welche die Kopulation gestattet mit der Weisung, man habe sich hierauf zur größeren Sicherheit an die S. Pönitentiarie um Dispens zu wenden. Am einfachsten ist die Lösung in diesem Falle dort, wo, wie in der Seckauer Diözese (Graz), jeder mit Weichturrisdiktion versehene Priester die Fakultät hat, von dem trennenden Ehehindernisse der geheimen Affinität ex copula illicita pro foro conscientiae et in sacro tribunali zu dispensieren, und zwar auch in matrimonio contrahendo in casu necessitatis, d. h. wenn wegen Kürze der Zeit vor der Trauung, die ohne Gefahr eines Alergnisses nicht mehr verschoben werden kann, die Dispens von dem Bischofe nicht mehr eingeholt werden kann, mit der Verpflichtung, nachträglich hie von teco nomine dispensatorum an den Bischof zu berichten. Seckauer Verordnungsblatt Jahrg. 1875, S. 21, u. 1902, S. 20.

Wien.

P. Johann Schiwenbacher C. Ss. R.

III. (Ein chinesischer Cheläus.) Ein Missionär in China und Freund der Quartalschrift berichtet folgenden Fall: Maria Mung, 18 Jahre alt, kommt eines Tages in das Waisenhaus der Missionäre und bittet um ein Unterkommen. Sie ist die Frau eines Heiden; bei Abschließung der Ehe war ihr Mann 6—7 Jahre alt, sie selbst in einem Alter von 9—10 Jahren. Ueber Verlobung und Heirat werden in China die Kinder nicht gefragt; das besorgen die Eltern. Braut und Bräutigam begeben sich in den Hof des Hauses von Tien lao i. e. „des alten himmlischen Großvaters Nohon“, setzen sich gemeinsam auf eine Bank und trinken abwechselnd aus zwei kleinen Gläschchen Schnaps. Das Mädchen muß dann zu ihrem Bräutigam ziehen. Wenn auch ein direkter Zwang nicht ausgeübt wird, so kann die Braut doch nicht sich weigern, den Willen der Eltern zu erfüllen.

Vater und Mutter unserer Maria waren schon vor mehreren Jahren zur katholischen Religion übergetreten. Nach der Hochzeit wurde der Bräutigam frank; es hieß, Maria habe das Unglück ins Haus gebracht. Damit der Knabe nicht sterbe, schickte man das Mädchen zu den Eltern zurück, bei welchen es die katholische Religion kennen und üben lernte.

Nach drei Jahren wurde Maria von den Schwiegereltern wieder zurückberufen; sie folgte dem Rufe, wollte aber öfters die katholische Kirche besuchen, die unterdessen daselbst errichtet worden war. Die heidnischen Schwiegereltern erlaubten dies nicht; man schlug Maria,